BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1946 — Ausgegeben am 18. Jänner 1946 — 3. Stück

7. Verordnung: Bewirtschaftung von Saatgut.
8. Verordnung: Änderung von Gebühren im Verfahren zur Kraftloserklärung von Urkunden.
9. Verordnung: Regelung des Verkehrs mit Erzeugnissen von Obstbaumschulen.
10. Verordnung: Zuweisung des Landes Salzburg zum Oberlandesgerichtssprengel Linz.
11. Verordnung: Vorübergehende Änderung einer Bestimmung der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938.
12. Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Staatsgesetzblatt.

7. Verordnung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 16. November 1945 über die Bewirtschaftung von Saatgut.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 69, über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse, wird verordnet:

§ 1. (1) Alle Saatzucht-, Samenbau- und Vermehrerbetriebe sowie alle jene Betriebe, die mit Saatgut Handel treiben, haben ihre Vorräte an Saatgut, nach Saatgutarten und innerhalb dieser nach Sorten und Saatstufen gegliedert, bis 15. Dezember 1945 schriftlich bei der zuständigen Landes-Landwirtschaftskammer anzumelden.

(2) Die Landes-Landwirtschaftskammern fertigen eine Übersicht der Saatgutvorräte ihres Bereiches an und reichen sie bis 31. Dezember 1945 dem Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft ein.

(3) Als Saatzuchtbetriebe im Sinne dieser Verordnung gelten alle Betriebe, die nach den bisherigen Bestimmungen als Züchter anerkannt waren und als solche Mitglieder des Reichsverbandes der landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Pflanzenzüchter gewesen sind.

(4) Im Zweifel, ob es sich um einen Saatzuchtbetrieb oder um Saatgut handelt, entscheidet die zuständige Landes-Landwirtschaftskammer.

§ 2. (1) Saatgut darf vom Erzeuger in dem seinem Betrieb entsprechenden Ausmaße für Saatzwecke verwendet werden.

(2) Jede andere Verwendung und jede Veräußerung von Saatgut ist bis auf weiteres verboten. Das über den eigenen Bedarf erzeugte Saatgut ist sorgsam aufzubewahren.

(3) Ausgenommen vom Veräußerungsverbot ist das Saatgut für Wintergetreide. Weitere Ausnahmen kann in einzelnen begründeten Fällen die zuständige Landes-Landwirtschaftskammer bewilligen, die davon das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft zu verständigen hat.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 69, als Verwaltungsübertretung bestraft.

§ 4. Alle Saatgut betreffenden Bestimmungen der Verordnungen des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 108, über die Erfassung, Aufbringung und Ablieferung von Getreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, vom 13. August 1945, St. G. Bl. Nr. 128, über die Erfassung, Aufbringung und Ablieferung von Ölsamen der Ernte 1945 und vom 25. August 1945, St. G. Bl. Nr. 140, über die Aufbringung und Ablieferung von Gerste, treten außer Kraft.

Kraus

8. Verordnung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Inneres und dem Staatsamte für Finanzen vom 17. November 1945, betreffend die Änderung von Gebühren im Verfahren zur Kraftloserklärung von Urkunden.

Auf Grund des § 19 der kaiserlichen Verordnung vom 31. August 1915 über die Kraftloserklärung von Urkunden, R. G. Bl. Nr. 257, wird verordnet:

§ 1. Im Verfahren zur Kraftloserklärung von Urkunden, die im Zuge der Kriegsereignisse abhandengekommen oder vernichtet worden sind, treten an Stelle der im ersten Absatz des § 2 der Verordnung vom 6. Mai 1922, betreffend Änderung des Verfahrens zur Kraftloserklärung von Urkunden, B. G. Bl. Nr. 265, mit 2 vom Hundert festgesetzten Gebühr für die Einschaltung des Ediktes oder der Verlustanzeige in den Anzeiger die nachfolgenden Sätze:

bei einem Werte:

a) bis einschließlich 100.000 RM
2 vom Tausend,

b) über 100.000 RM bis einschließlich 250.000 RM überdies vom Mehrbetrage über 100.000 RM 1 vom Tausend,

c) über 250.000 RM bis einschließlich 500.000 RM überdies vom Mehrbetrage über 250.000 RM 0.8 vom Tausend,

d) über 500.000 RM bis einschließlich 1,000.000 RM überdies vom Mehrbetrage über 500.000 RM 0.5 vom Tausend,

e) über 1,000.000 RM bis einschließlich 5,000.000 RM überdies vom Mehrbetrage über 1,000.000 RM 0.3 vom Tausend,

f) über 5,000.000 RM bis einschließlich 10,000.000 RM überdies vom Mehrbetrage über 5,000.000 RM 0.1 vom Tausend,

g) über 10,000.000 RM bis einschließlich 50,000.000 RM überdies vom Mehrbetrage über 10,000.000 RM 0.08 vom Tausend,

h) über 50,000.000 RM bis einschließlich 100,000.000 RM überdies vom Mehrbetrage über 50,000.000 RM 0.05 vom Tausend,

i) über 100,000.000 RM bis einschließlich 500,000.000 RM überdies vom Mehrbetrage über 100,000.000 RM 0.025 vom Tausend,

j) über 500,000.000 RM überdies vom Mehrbetrage über 500,000.000 RM 0.01 vom Tausend.

§ 2. (1) Im § 2, Abs. (1), der Verordnung vom 6. Mai 1922, betreffend Änderung des Verfahrens zur Kraftloserklärung von Urkunden, B. G. Bl. Nr. 265, in der Fassung des § 1 der Verordnung vom 29. September 1922, betreffend Änderung des Verfahrens zur Kraftloserklärung von Urkunden, B. G. Bl. Nr. 726, wird der Betrag von 2.500 K durch den Betrag von 1 RM ersetzt.

(2) Im § 2, Abs. (2), der Verordnung vom 6. Mai 1922, betreffend Änderung des Verfahrens zur Kraftloserklärung von Urkunden, B. G. Bl. Nr. 265, werden die Worte „10 Prozent" durch die Worte „5 vom Hundert" ersetzt.

Gerö

9. Verordnung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 24. November 1945, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Erzeugnissen von Obstbaumschulen.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 69, über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse, wird verordnet:

§ 1. (1) Wer Obstbäume, Beerenobststräucher und Unterlagen für den Verkauf erzeugt, hat die verkaufsfertige Ware erstmalig bis 31. Dezember 1945, sonst bis 1. September schriftlich, nach Obstarten, Sorten sowie nach Formen und Unterlagen gegliedert, bei der zuständigen Landes-Landwirtschaftskammer anzumelden. Zur Anmeldung sind die von der Landes-Landwirtschaftskammer aufgelegten Formblätter zu verwenden.

(2) Die Landes-Landwirtschaftskammern fertigen eine Übersicht dieser Erzeugnisse nach Obstarten und Sorten sowie nach Formen und Unterlagen gegliedert an und reichen sie erstmalig bis 15. Jänner 1946, sonst bis 15. September, dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft ein.

§ 2. (1) Als Unterlagen im Sinne dieser Verordnung gelten Sämlingspflanzen und bewurzelte Stecklinge sowie Ableger, Abrisse und Ausläufer.

(2) Formen im Sinne dieser Verordnung sind Hochstämme, Halbstämme, Buschbäume und Formbäume.

§ 3. (1) Von der im Jahre 1945 als verkaufsfertig gemeldeten Ware (§ 1) sind 10 Prozent nach den Weisungen des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft und 40 Prozent nach den Weisungen der Landes-Landwirtschaftskammer abzugeben. Die restlichen 50 Prozent unterliegen keinen Verkaufsbeschränkungen.

(2) Für die Folgezeit werden die Prozentsätze, die Verkaufsbeschränkungen unterliegen, durch Kundmachung rechtzeitig festgesetzt werden.

(3) Insoweit das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft oder die Landes-Landwirtschaftskammer bis 15. März des folgenden Jahres vom Weisungsrecht keiner Gebrauch macht, können die Erzeugnisse frei veräußert werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 69, bestraft.

Kraus

10. Verordnung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und dem Staatsamt für Finanzen vom 6. Dezember 1945, betreffend die Zuweisung des Landes Salzburg zum Oberlandesgerichtssprengel Linz.

Auf Grund des § 80, Abs. (2), des Gesetzes vom 20. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 94, über die Überleitung der Verwaltungs- und Justizeinrichtungen des Deutschen Reiches in die Rechts-

ordnung der Republik Österreich (Behörden-Überleitungsgesetz — Behörden-ÜG.) wird verordnet:

Das Land Salzburg wird vorübergehend aus dem Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck ausgeschieden und dem Sprengel des Oberlandesgerichtes Linz zugewiesen.

Gerö

11. Verordnung des Staatsamtes für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr vom 12. Dezember 1945 über die vorübergehende Änderung einer Bestimmung der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938.

Auf Grund des § 2, Abs. (4), der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 wird folgende vorübergehende Änderung des § 15, Abs. (2) und (3), dieser Ordnung verfügt:

§ 15, Abs. (2), hat zu lauten:

„(2) Wer ohne gültigen Fahrausweis in einem zur Abfahrt bereitstehenden Zuge oder ohne gültigen Fahrausweis in einem fahrenden Zuge angetroffen wird oder wer mehr Plätze belegt, als ihm für sich und die mit ihm reisenden Personen zustehen, hat fünfzig Schilling zu zahlen."

§ 15, Abs. (3), hat zu lauten:

„(3) Ein Reisender, der keinen gültigen Fahrausweis vorweisen kann, hat überdies, unbeschadet der strafrechtlichen Folgen für die von ihm zurückgelegte Strecke und, wenn der Zugangsbahnhof nicht sofort nachgewiesen werden kann, für die ganze vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des Fahrpreises, mindestens jedoch drei Schilling zu zahlen."

Heinl

12. Kundmachung der Staatskanzlei vom 14. November 1945, betreffend Berichtigung von Druckfehlern im Staatsgesetzblatt.

Auf Grund des § 2, Abs. (3), des Gesetzes vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 8, über das Staatsgesetzblatt wird kundgemacht:

1. In der Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 13. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 14, über die Aufhebung der „Nürnberger Rassengesetze" (1. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches), hat es zu lauten:

Im Punkt 2, 4. Absatz, lit. f, statt „Nr. 1006/1939" richtig „Nr. 106/1939", im 8. Absatz statt „Nr. 120/1938" richtig „Nr. 102/1938", im 13. Absatz statt „S. 1379" richtig „S. 1579", im 14. Absatz, Zeile 7/8, statt „Nr. 584/1938), und vom 15. Dezember 1938", richtig „Nr. 619/1938), und vom 14. Dezember 1938" und statt „Nr. 619/1938" richtig „Nr. 38/1939" und im 18. Absatz statt „Nr. 1641/1938" richtig „Nr. 641/1938" sowie im 24. Absatz statt „sozialen Ausgleichsabgabe" richtig „Sozialausgleichsabgabe".

2. In der Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 20, betreffend die Aufhebung der deutschen Rechtsvorschriften über die NSDAP, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände (4. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches), hat es zu lauten:

Im Punkt 2, 10. Absatz, statt „S. 904" richtig „S. 753" und im Punkt 5, 5. Absatz, statt „Maßnahmen" richtig „Maßregelungen" und im 19. Absatz statt „§ 19, Z. 2 und 5" richtig „§ 19, Abs. (1), Z. 2 und 5" und im Punkt 6, 12. Absatz, statt „14. Februar 1934" richtig „14. Dezember 1934".

3. Im Gesetz vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 25, über die Wiederherstellung des österreichischen Strafrechtes, hat es zu lauten:

Im § 1, Punkt 4, statt „17. August 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1455" richtig „17. August 1938, Deutsches R. G. Bl. 1939 I S. 1455" und im Punkt 7 statt „§ 2, Abs. (2), Z. 1" richtig „§ 2, Abs. (1), Z. 1" und im Punkt 10 statt „Nr. 143/1939" richtig „Nr. 936/1939" sowie im Punkt 16 statt „Art. III, Z. 1" richtig „Art. III, Abs. (1)" und statt „S. 753" richtig „S. 754".

4. Im Gesetz vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 47, über die Wiederherstellung der österreichischen Gerichtsorganisation (Gerichtsorganisationsgesetz 1945 — GOG. 1945) hat es zu lauten:

Im § 3, Punkt 7, statt „10. Jänner 1853" richtig „19. Jänner 1853" und statt „§§ 1, 3, 4, 5, 6, Abs. (2), (8), (9), (10), (11), (17)" richtig „§§ 1, 3, 4, 5, 6, Abs. (2), 8, 9, 10, 11, 17". Im § 4, Punkt 2, statt „B. G. Bl. Nr. 129" richtig „B. G. Bl. Nr. 192". Im § 6, Punkt 1, statt „1. Juli 1897" richtig „1. Juni 1897". Im § 10 statt „Artikel XI" richtig „Artikel XL".

5. In der Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 49, betreffend die Aufhebung der deutschen Rechtsvorschriften über den Reichsarbeitsdienst (8. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches), hat es zu lauten:

Im Punkt 2, 17. Absatz, statt „S. 98" richtig „S. 97" und im 23. Absatz statt „Deutsches R. G. Bl. I S. 92" richtig „V. Bl. RAD S. 92".

6. In der Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 50, über die Aufhebung des Deutschen Wehrrechtes (9. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches), hat es zu lauten:

Im Punkt 2, 31. Absatz, statt „28. August 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 531" richtig „26. August 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 532" und im 36. Absatz statt „23. September 1944" richtig „25. September 1944".

7. Im Gesetz vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 69, über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse, hat es zu lauten:

Im § 5 statt „31. Dezember 1945" richtig „31. Dezember 1946".

8. In der Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 78, über den Erwerb, die Führung und den Verlust inländischer akademischer Grade, hat es zu lauten:

Im § 5, Abs. (1), an Stelle von „§ 3" richtig „§ 2".

9. In der Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 87, über die Aufhebung der Deutschen Rechtsvorschriften zur Regelung des tierärztlichen Berufes (18. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches) hat es zu lauten:

Im Punkt 2, 8. Absatz, statt „6. März 1937" richtig „5. März 1937".

10. Im Verfassungsgesetz vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereinsorganisationsgesetz), hat es zu lauten:

Im § 5, Abs. (4), Zeile 2, statt „[Abs. (2)]" richtig „[Abs. (3)]" und im § 7, drittletzte Zeile, statt „§ 5, Abs. (2)" richtig „§ 5, Abs. (3) und (4)".

11. In der Verordnung des Staatsamtes für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 8. August 1945, St. G. Bl. Nr. 119, über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete der Preisbestimmung und Preisüberwachung (Preisregelungsverordnung — PrRV.), hat es zu lauten:

Im § 1, Abs. (1), statt „Regelungen" richtig „Regelung" und in § 2, Punkt 1, Zeile 15 und 16, statt „die Beförderung von Gütern und Kraftfahrzeugen," richtig „die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen," und in Punkt 2, Zeile 2, statt „die gemäß" richtig „die von den Landeshauptmannschaften (Magistrat der Stadt Wien) gemäß".

Renner

Der Jahresbezugspreis für das Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich beträgt für das Jahr 1946 für die ständigen Bezieher im Inland S 30.—, für die ständigen Bezieher im Ausland S 40.—.
Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 g für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 12a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 16, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.